

(2) Soweit staatliche Standards nicht bestehen und keine besonderen Eigenschaften vereinbart sind, hat der Leistende das Erzeugnis so zu liefern oder das Werk so herzustellen, daß es im Zeitpunkt des Gefahrüberganges zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Verträge vorausgesetzten Gebrauch tauglich ist.

(3) Bei Verletzung der in Absatz 1 oder 2 genannten Verpflichtungen stehen dem Besteller die Gewährleistungsforderungen gemäß §§ 61 bis 63 zu, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Leistende für die nicht qualitätsgerechte Leistung gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich ist oder nicht.

(4) Ist der Leistende für die nicht qualitätsgerechte Leistung gemäß §§ 37 bis 39 verantwortlich, so hat er an den Besteller neben den Gewährleistungsforderungen die für diesen Fall vorgesehene Vertragsstrafe zu zahlen und ihm den darüber hinaus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 53

Erkennbare Mängel

(1) Der Besteller hat den Vertragsgegenstand bei Entgegennahme unverzüglich daraufhin zu prüfen, ob er den in § 52 genannten Anforderungen entspricht. Ist ein Prüfungsverfahren vorgeschrieben oder vereinbart, so hat die Prüfung in diesem Verfahren zu erfolgen.

(2) Erkennbare Mängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen nach Entgegennahme des Vertragsgegenstandes, dem Leistenden schriftlich anzuzeigen. Im Verträge kann eine andere Frist vereinbart werden.

§ 54

Verborgene Mängel

Zeigt sich ein Mangel, der bei der Entgegennahme im vorgeschriebenen, vereinbarten oder üblichen Prüfungsverfahren nicht erkennbar war, später, so hat ihn der Besteller unverzüglich nach der Feststellung dem Leistenden schriftlich anzuzeigen. Im Verträge kann eine andere Frist vereinbart werden.

§ 55

Folgen der nicht rechtzeitigen Anzeige

(1) Die Gewährleistungsforderungen (§§ 61 bis 63) und die Forderungen auf Vertragsstrafe und Ersatz des darüber hinaus entstandenen Schadens (§ 52 Absatz 4) stehen dem Besteller nur zu, wenn er die Mängel rechtzeitig anzeigt.

(2) Die in den §§ 53 und 54 für die Anzeige genannten Fristen sind mit der Absendung der Anzeige gewahrt; im Zweifel gilt das Datum des Tagesstempels der Aufgabepostanstalt als Tag der Absendung.

§ 56

Anzeige bei Leistung durch einen Dritten

(1) Wird die Leistung für den zur Leistung Verpflichteten durch einen gegenüber dem Besteller schriftlich benannten Dritten erbracht, insbesondere im Streckengeschäft, so hat der Besteller die Mängel sowohl dem zur Leistung Verpflichteten als auch dem Dritten gemäß §§ 53 und 54 schriftlich anzuzeigen.

(2) Versäumt der Besteller die Anzeige gegenüber dem Dritten und verliert der zur Leistung Verpflichtete dadurch die ihm wegen nicht qualitätsgerechter Leistung zustehenden Rechte gegenüber dem Dritten, so verliert auch der Besteller seine Rechte gegenüber dem zur Leistung Verpflichteten.

(3) Die gegenüber dem Dritten erfolgte Anzeige durch den Besteller gilt im Vertragsverhältnis zwischen dem zur Leistung Verpflichteten und dem Dritten als durch den Vertragspartner erfolgt. Im übrigen werden die Rechte und Pflichten der Vertragspartner in beiden Vertragsverhältnissen nicht berührt.

§ 57

Niederschrift über die Mängel

(1) Der Besteller soll über die Mängel eine Niederschrift aufnehmen, die alle zur Beurteilung und Klärung des Sachverhaltes erforderlichen Angaben enthält.

(2) Die Niederschrift soll von den bei der Überprüfung mitwirkenden Personen unter Angabe ihrer Funktion unterzeichnet werden. Beweismittel und Proben sind beizufügen, soweit dies möglich und erforderlich ist.

§ 58

Qualitätsabnahme des Erzeugnisses oder des Werkes

(1) Ist in gesetzlichen Bestimmungen oder im Verträge die Qualitätsabnahme des Erzeugnisses oder des Werkes vorgeschrieben oder vereinbart, so hat der Besteller die Qualitätsabnahme gemeinsam mit dem Leistenden durchzuführen. Die Qualitätsabnahme hat zu dem vereinbarten Zeitpunkt, bei Fehlen einer Vereinbarung bis zum Leistungstermin zu erfolgen.

(2) Über die Qualitätsabnahme ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den Bevollmächtigten beider Partner zu unterzeichnen ist. Sind Mängel festgestellt, so tritt das Abnahmeprotokoll an die Stelle der Niederschrift über die Mängel. Die für die Niederschrift notwendigen Angaben sind in diesem Falle in das Abnahmeprotokoll aufzunehmen.

(3) Nimmt der Besteller ein erkennbar mangelhaftes Erzeugnis oder Werk ab, ohne sich die Geltendmachung der Rechte hierzu vorzubehalten, so verliert er diese Rechte.

(4) Ist die Qualitätsabnahme durch einen Dritten vorgeschrieben oder vereinbart, so hat der Leistende sie bis zum Leistungstermin durchführen zu lassen und das Abnahmeprotokoll bis zu diesem Termin beizubringen.

§ 59

Pflichten der Partner nach Feststellung von Mängeln

(1) Der Besteller hat den Vertragsgegenstand auch dann entgegenzunehmen, wenn er Mängel feststellt und deshalb den Vertragsgegenstand nicht abnimmt.

(2) Verweigert der Besteller die Abnahme, so darf er den Vertragsgegenstand nur mit Zustimmung des Leistenden zurücksenden oder verwenden.

(3) Werden nach der Abnahme Mängel festgestellt, so ist die Aufnahme oder Fortsetzung der Be- oder Verarbeitung nur mit Zustimmung des Leistenden zulässig.

(4) Der Leistende hat seine Verfügungen unverzüglich * nach Erhalt der Mängelanzeige dem Besteller mitzuteilen.

(5) Trifft der Leistende nicht unverzüglich eine geeignete Verfügung, so kann der Besteller den Vertragsgegenstand auf Kosten des Leistenden einlagern oder die Be- oder Verarbeitung aufnehmen oder fortsetzen. Droht der Vertragsgegenstand zu verderben, so hat der Besteller die den volkswirtschaftlichen Zielen am besten dienende und ergebnismäßig günstigste Verwertung zu veranlassen oder durchzuführen.